



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 9. November 2012 (14.11)
(OR. en)

15848/12

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0199 (COD)

CULT 141
CODEC 2589

FORTSCHRITTSBERICHT

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 12558/12 CULT 103 CODEC 1903

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033
– *Fortschrittsbericht*

I. EINLEITUNG

Die Aktion "Kulturhauptstädte Europas" wurde 1985 mit dem Ziel eingeführt, den Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kulturen sowie ihre Gemeinsamkeiten herauszustellen und einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verstehen der europäischen Bürger zu leisten. Es handelte sich dabei ursprünglich um eine zwischenstaatliche Initiative, die 1999 in einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen eingefasst wurde, um die Wirkung der Aktion durch die Festlegung einheitlicher Kriterien und Auswahlverfahren für alle Städte der Mitgliedstaaten zu verbessern. Die derzeitigen Regeln für die Auswahl der Kulturhauptstädte Europas sind in dem Beschluss 1622/2006/EG¹ dargelegt und gelten bis 2019.

¹ Beschluss Nr. 1622/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2007 bis 2019 (ABl. L 304 vom 3.11.2006, S. 1).

Da das Auswahlverfahren eine Vorlaufzeit von etwa sechs Jahren vorsieht, damit sich die Städte hinreichend vorbereiten können, müssen die neuen Regeln für den Zeitraum nach 2019 bis zum Jahr 2013 festgelegt werden, damit ein reibungsloser Übergang zwischen dem derzeitigen und dem künftigen System gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 20. Juli 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033² angenommen. Dieser Vorschlag ist nach seiner Übermittlung an den Rat von der zuständigen Arbeitsgruppe geprüft worden.

II. KOMMISSIONSVORSCHLAG

Die Kommission schlägt vor, die Veranstaltung "Kulturhauptstädte Europas" auch nach 2019 weiterzuführen. Die Aktion "Kulturhauptstädte Europas" hat sich in den vergangenen Jahren zu einer der Kulturinitiativen der Union mit der größten öffentlichen Wirkung und dem größten Bekanntheitsgrad entwickelt, die bei den Bürgerinnen und Bürgern Europas höchste Wertschätzung genießt und mit großem Wohlwollen von ihnen aufgenommen wird. Außerdem hat sich die Veranstaltung als nutzbringend für die Städte selbst erwiesen, da sie ihre längerfristige wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördert.

In dem Kommissionsvorschlag, der durch ein Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen³ ergänzt wird, werden die allgemeine derzeitige Struktur der Aktion sowie mehrere Elemente beibehalten, die nach Ansicht der Kommission die Stärken der Aktion ausmachen, wie z.B. die zeitliche Abfolge der zur Benennung einer europäischen Kulturhauptstadt berechtigten Mitgliedstaaten, die Auswahl auf der Grundlage von eigens für diese Veranstaltung erstellten auf ein Jahr angelegten Kulturprogrammen, die Zulässigkeit von Städten, die – falls sie dies wünschen – ihr Umland mit einbeziehen können, und das zweistufige Auswahlverfahren (Vorauswahl und Auswahl).

² Dok. 12558/12.

³ Dok. 12558/12 ADD 1.

Die Kommission schlägt aber auch einige wesentliche Änderungen gegenüber der derzeitigen Regelung vor, um die Hauptschwierigkeiten anzugehen, die bei den geltenden Regeln auftreten sind, wie z.B. die mangelnde Stabilität der Leistungsstrukturen und der Budgets, den Mangel an Sichtbarkeit und Verständnis der europäischen Dimension oder die unzureichende Verankerung des Titels in der langfristigen Strategie für die Entwicklung der betreffenden Städte. Diese Änderungen betreffen überwiegend strengere Kriterien, die teilweise Öffnung der Aktion für Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer, die Zusammensetzung der europäischen Expertenjury und die Ernennung der Kulturhauptstädte Europas.

III. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

Der zyprische Vorsitz hat vier Sitzungen des Ausschusses für Kulturfragen anberaumt⁴, um die ersten Reaktionen der Delegationen auf den Kommissionsvorschlag zu hören und eine detaillierte Prüfung des Vorschlags vorzunehmen.

IV. WICHTIGSTE REAKTIONEN DER DELEGATIONEN

Der Vorschlag der Kommission, die derzeitige Aktion nach 2019 weiterzuführen, stieß im Ausschuss für Kulturfragen auf ein positives Echo. Die Mitgliedstaaten begrüßten allgemein den Ansatz der Kommission, der darin besteht, auf den Stärken des derzeitigen Systems aufzubauen und dessen Schwächen zu beseitigen. Ferner gab es allgemeine Unterstützung für die Struktur und die meisten Elemente des Kommissionsvorschlags, wie z.B. das Rotations- system zwischen den Mitgliedstaaten, das zweistufige Auswahlverfahren und die Verstärkung der flankierenden Maßnahmen. Dagegen waren einige Delegationen der Ansicht, dass der Kommissionsvorschlag zwar die EU-Aspekte der Aktion stärke, aber die Einbeziehung und Verantwortung der Mitgliedstaaten schwäche (keine nationalen Experten in der europäischen Jury, Ernennung der erfolgreichen Städte nicht durch den Rat), was in der Folge die Mitgliedstaaten dazu veranlassen könnte, sich in politischer und finanzieller Hinsicht von der Aktion abzuwenden.

⁴ 4. und 21. September sowie 2. und 31. Oktober 2012.

Was den Inhalt des Vorschlags im Einzelnen betrifft, so wurden bei den Beratungen im Ausschuss für Kulturfragen die folgenden wichtigsten Punkte herausgestellt:

i) **Kriterien** (Artikel 5)

Die Kommission hat detailliertere Kriterien vorgeschlagen, indem sie die Zahl der Kategorien von derzeit zwei auf sechs erhöht hat. Die Mitgliedstaaten begrüßten diese genaueren Kriterien, insbesondere die Kategorie "europäische Dimension", die den Bewerberstädten eine bessere Orientierung bieten und die Messbarkeit der Aktion insgesamt verbessern würde. Zwei Elemente stießen jedoch auf Bedenken bei den Mitgliedstaaten: Die Anforderung, dass eine Bewerberstadt die Unterstützung ihrer Bewerbung über die Parteidgrenzen hinaus nachweisen muss (Kategorie 2 – "Umsetzungsfähigkeit"), und die Anforderung bezüglich der Realisierbarkeit des vorgeschlagenen Budgets (Kategorie 6 – "Verwaltung").

In beiden Fällen stimmten die Mitgliedstaaten zwar dem Sinn und Zweck dieser Kriterien für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen zu, stellten jedoch angesichts des langen Zeitraums zwischen der Einreichung der Bewerbung und dem Jahr des Titels (ca. 6 Jahre), in dem sich durchaus Veränderungen der politischen und finanziellen Lage ergeben können, die Durchführbarkeit dieser Verpflichtungen in Frage; sie forderten deshalb eine flexiblere Formulierung.

ii) **Europäische Jury** (Artikel 6)

Wie bei der derzeitigen Regelung wird vorgeschlagen, eine unabhängige europäische Expertenjury einzurichten, die für das Auswahl- und das Monitoringverfahren zuständig ist. Die Kommission schlägt jedoch zwei wesentliche Änderungen gegenüber der derzeitigen Jury vor.

Erstens würde sich die neue europäische Jury nicht mehr aus nationalen Experten (d.h. von dem Mitgliedstaat, dessen Stadt den Titel trägt, benannte Experten) zusammensetzen, sondern ausschließlich aus Experten, die von den EU-Institutionen (Europäisches Parlament, Rat, Kommission und Ausschuss der Regionen) benannt werden. Eine Mehrheit der Delegationen ist gegen die vorgeschlagene Änderung, da die Jury damit die Kenntnis des spezifischen Kontexts des betreffenden Landes verlieren würde, die bei nationalen Experten gegeben ist.

Zweitens organisiert derzeit jede EU-Institution die Auswahl und Benennung ihrer Jury-Mitglieder nach ihren eigenen Verfahren. Gemäß dem Vorschlag der Kommission müssten die EU-Institutionen ihre Experten aus einem Pool potenzieller Jury-Mitglieder auswählen, der von der Kommission im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessenbekundung errichtet wird. Mehrere Mitgliedstaaten stellten die vorgeschlagene Änderung und insbesondere den damit verbundenen Verwaltungs- und Zeitaufwand in Frage.

iii) ***Öffnung für Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer*** (Artikel 10 und Artikel 3 Absatz 3)

Derzeit können nur Städte aus den Mitgliedstaaten an der Aktion "Kulturhauptstädte Europas" teilnehmen. Die Kommission schlägt vor, die Teilnahme teilweise auch für Städte aus Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern zu öffnen. Anders als bei den Mitgliedstaaten würde alle drei Jahre ein offener Wettbewerb für Städte aus diesen Ländern organisiert werden.

Während zahlreiche Mitgliedstaaten die Öffnung für Nicht-EU-Länder begrüßten, vertraten andere Mitgliedstaaten eine zurückhaltendere Position in dieser Frage; sie führten an, dies könne zu einer Ausweitung der Kulturhauptstädte Europas (alle drei Jahre drei Hauptstädte) führen und somit die Qualität und das Ansehen des Titels schmälern. Da die neue Aktion aus dem künftigen Programm "Kreatives Europa" finanziert werden soll, wiesen mehrere Delegationen auf die Unvereinbarkeit zwischen Ländern, die am Programm "Kreatives Europa" teilnehmen, und den Ländern, die an der Aktion "Kulturhauptstädte Europas" teilnehmen, hin.

iv) ***Ernennung der Kulturhauptstädte Europas*** (Artikel 11)

Die Kommission schlägt eine Änderung der derzeitigen Regelung, bei der der Rat den Städten den Titel verleiht, dahingehend vor, dass die Ernennung durch die Kommission erfolgt. Dieser Vorschlag wird von einer überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten abgelehnt; sie führen an, dass die politische Billigung auf höchstmöglicher Ebene wichtig ist, um die politische und finanzielle Unterstützung für die betreffende Stadt zu gewährleisten.

Viele dieser Delegationen hoben zudem hervor, dass Schnelligkeit und Effizienz – die Argumente, die von der Kommission als Rechtfertigung für die Änderung des Ernennungsverfahrens vorgebracht werden – nicht vor die Symbolkraft und das Prestige dieser Aktion gestellt werden sollten.

v) ***Melina-Mercouri-Preis* (Artikel 14)**

Die Kommission schlägt eine Änderung der derzeitigen Regeln vor, nach denen das Preisgeld im Jahr vor dem Veranstaltungsjahr ausgezahlt wird. Der Vorschlag der Kommission, nach dem die Auszahlung des Preisgelds erst im Juni des Veranstaltungsjahres erfolgen würde, stieß bei zahlreichen Delegationen auf Widerstand. Sie befürchteten, dass die Auszahlung des Preisgeld sechs Monate nach Beginn des Jahres negative Auswirkungen auf die finanzielle Planung der Veranstaltung haben könnte.

Ferner erörterten die Delegationen die folgenden technischeren Fragen:

- die Notwendigkeit präziserer Definitionen der Begriffe "Stadt" und "Umland" (Artikel 4);
- die Notwendigkeit der weiteren Präzisierung bestimmter Kriterien (Artikel 5);
- die neue Möglichkeit für die europäische Jury, die Nichtvergabe des Titels zu empfehlen, wenn keine Bewerberstadt die Kriterien in der Schlussphase erfüllt (Artikel 9);
- die Zusammenarbeit der ernannten Städten: Die Mitgliedstaaten begrüßen zwar den neuen Artikel, aber einige Delegationen sind nicht der Ansicht, dass die Zusammenarbeit ein Kriterium für das Monitoringverfahren sein sollte (Artikel 12);
- eine flexiblere Formulierung der Bedingungen, die für die Verleihung des Melina-Mercouri-Preises zu erfüllen sind (Artikel 14);
- die Notwendigkeit der Berücksichtigung unvorhergesehener Ereignisse und wirtschaftlicher Krisen, die die Pläne und Budgets der Städte beeinträchtigen könnten.